

**Richtlinie für die  
Förderung von Projekten  
zur Verbesserung des kollegialen  
Miteinanders und Füreinanders  
in den  
Dienststellen der Arbeits- und Sozialverwaltungen  
des Bundes**

Stand: März 2025

## Inhalt

Präambel .....	3
§ 1 Zielgruppe .....	4
§ 2 Art der Förderung .....	4
§ 3 Bewilligungsvoraussetzungen .....	4
§ 4 Antragsverfahren .....	4
§ 5 Bewilligungsverfahren .....	5
§ 6 Abweichungen von dieser Richtlinie .....	6
§ 7 In Kraft treten .....	6

## Präambel

Das Sozialwerk MachMit! in den Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes hat sich zum Ziel gesetzt, das soziale und kollegiale Miteinander und Füreinander in den Dienststellen zu fördern. Dies ist ein Schlüssel für gute Arbeit, Gesundheit und Zufriedenheit.

Isolierte Arbeitsplätze z.B. durch vermehrte Inanspruchnahme von Home-Office, etc. können dazu führen, dass kollegiale Kontakte beeinträchtigt werden, weil der sonst übliche tägliche Austausch eingeschränkt wird.

Für Kolleginnen und Kollegen, für die Kontakte auf der Arbeit den Großteil der sozialen Interaktion gewesen sind, können diese Veränderung Auswirkungen Einschränkungen im sozialen Miteinander bedeuten.

Langfristig kann dies auch zu Einschränkungen bei der Zufriedenheit und im Extremfall zur Vereinsamung führen.

Um diesem Szenario vorzubeugen, möchte das Sozialwerk MachMit! Projekte in den Dienststellen fördern, die genau diesem Trend entgegenwirken und auf eine Stärkung der Kollegialität bauen.

Das Sozialwerk MachMit! möchte gute Projektideen zur Stärkung der Kollegialität durch finanzielle und/oder organisatorische Unterstützung fördern.

Der öffentliche Dienst als Verwalter öffentlicher Haushaltsmittel hat oftmals nur eingeschränkte Möglichkeiten solche Projekte zu unterstützen.

Gefördert werden sollen auch Projekte für Rentner/innen und Pensionäre und Pensionärinnen, die ehemals Beschäftigte der Arbeits- und Sozialverwaltung des Bundes waren.

## § 1 Zielgruppe

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Projektmittel werden Zuschüsse an Beschäftigte der Arbeits- und Sozialverwaltung des Bundes gewährt, die Maßnahmen des kollegialen Miteinanders und Füreinanders in den Dienststellen initiieren und durchführen. Die Mitgliedschaft im Sozialwerk MachMit! ist keine Voraussetzung, um an der Fördervergabe teilzunehmen.

Die Projekte sollen möglichst viele Beschäftigte ansprechen. Dabei sind sowohl Projekte förderwürdig, die nur dienststellenintern sowie dienststellenübergreifend umgesetzt werden sollen.

Gefördert werden sollen auch Projekte, die für ehemals Beschäftigte der Arbeits- und Sozialverwaltung des Bundes (z.B. Ruheständler), ausgerichtet sind.

## § 2 Art der Förderung

Gefördert werden sollen Projekte oder Maßnahmen, die dazu geeignet sein können, das kollegiale Miteinander und Füreinander zu stärken. Die Projekte sollen Beispielcharakter haben und als „Blaupause“ den anderen Dienststellen dienen.

Die Förderung kann dabei in Form finanzieller Unterstützung und/oder organisatorischer Unterstützung erfolgen oder auch in Form von Sachspenden/-beiträgen.

## § 3 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung einer Förderung eines Projekts ist möglich

- für alle Beschäftigten der Dienststellen der Arbeits- und Sozialverwaltung des Bundes und
- für Mitglieder des Sozialwerks MachMit!, die nicht (mehr) Beschäftigte der Arbeits- und Sozialverwaltung sind (z.B. aufgrund Ruhestand).

Projekte können nur gefördert werden, wenn sie den Vereinszwecken (lt. Satzung) dienen.

Der/Die Antragsteller/in erklärt sich bereit, bei einer Förderung einen Erfahrungsbericht zu schreiben (möglichst mit Bildbeiträgen) und über den Erfolg des Projektes und die erreichten Projektziele zu berichten. Die Projekte werden auf der Homepage des Sozialwerks MachMit! veröffentlicht, wenn gewünscht, in anonymisierter Form.

Die finanzielle Förderung soll den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen; ggf gewährte Mittel Dritter werden vor einer Förderbewilligung berücksichtigt.

## § 4 Antragsverfahren

Das Antragsformular wird vom Sozialwerk MachMit! zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf unterstützt die Geschäftsstelle beim Ausfüllen.

Die Anträge müssen schriftlich bis zum festgesetzten und bekanntgegebenen Termin beim Sozialwerk MachMit! eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit nach Beschlussfassung über die fristgerecht eingegangenen Anträge noch entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Anträge müssen folgende Informationen erhalten:

- Name und (dienstliche) Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)
- Allgemeine Darstellung der einer Förderung zugrundeliegenden Projektidee
- Darstellung, welches Ziel mit dem Projekt erreicht werden soll
- Beschreibung, ob das Projekt nur dienststellenintern oder auch für andere Beschäftigte der Arbeits- und Sozialverwaltung/Mitglieder des Sozialwerks MachMit! zugänglich ist
- Höhe der beantragten Fördersumme; Beschreibung der organisatorischen Unterstützungsleistung durch das Sozialwerk MachMit!
- Darstellung mögl. Kosten (und ggf. derer Finanzierung)
- Erklärung, die Projektbeschreibung, den Projektablauf und das Projektergebnis für einen Beitrag auf der Internetseite des Sozialwerks MachMit! zu erstellen
- Erklärung, ob ggf. weitere finanzielle Mittel Dritter bereitgestellt werden und in welcher Höhe

## § 5 Bewilligungsverfahren

Die vorliegenden Anträge auf Gewährung einer Projektförderung werden vom geschäftsführenden Bundesvorstand des Sozialwerks MachMit! geprüft. Nach erfolgter Prüfung und Abstimmung mit dem Dienstgeberbeirat entscheidet der Bundesvorstand des Sozialwerks MachMit! abschließend.

Sofern nicht bereits die Dienststelle der antragstellenden Person im Antrag ihr Einverständnis zur Durchführung des Projekts erklärt hat, fragt das Sozialwerk MachMit! fragt bei der Behördenleitung um eine entsprechende Einwilligung.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid.

### **Auszahlungsverfahren:**

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist - mit entsprechenden Originalbelegen/Nachweisen - dem Sozialwerk MachMit! nachzuweisen. Das Sozialwerk MachMit! kann zur Anschubfinanzierung der Projekte anfallende Kosten (Kautions, Anzahlung, etc.) vor Durchführung des Projektes zahlen. Abschlagszahlungen sind nach Absprache möglich. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird die anerkannte Summe ausbezahlt. Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse werden grundsätzlich zurückgefordert.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

## § 6 Abweichungen von dieser Richtlinie

Abweichungen von dieser Richtlinie können im Einzelfall durch den Bundesvorstand des Sozialwerks MachMit! beschlossen werden.

## § 7 In Kraft treten

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung vom 31. März 2025 in Kraft.

Der Bundesvorstand

des Sozialwerks MachMit!